

Martin Schlüter

*Rechtsanwalt und Notar a.D., ehemals Lehrbeauftragter an den Universitäten
Münster und Potsdam, Deutschland*

schlueterhamm@t-online.de

ORCID ID: 0000-0003-2339-7226

RECHTSKRAFT UND IHRE DURCHBRECHUNG IM DEUTSCHEN RECHT^{*}

Zusammenfassung: *Der vorliegende Text behandelt das Konzept der „Rechtskraft“ im deutschen Recht. Ziel der Rechtskraft ist es, den Parteien Klarheit über ihre rechtlichen Beziehungen zueinander und möglicherweise zu Dritten zu verschaffen. Dies soll Unsicherheiten bezüglich ihrer Rechte und Pflichten vermeiden und sicherstellen, dass gerichtliche Entscheidungen nicht mehr geändert werden können. Die Beachtung der Rechtskraft dient auch dem Schutz der Justiz vor unnötigem Aufwand durch erneute Behandlung bereits entschiedener Rechtsstreitigkeiten. In der Praxis werfen die Prinzipien der Rechtskraft Fragen auf, insbesondere hinsichtlich ihrer Definition und den daraus resultierenden Konsequenzen. Die Möglichkeit, die Rechtskraft im deutschen Recht zu durchbrechen, besteht in vielen Fällen aufgrund sowohl gesetzlicher Bestimmungen als auch Überlegungen der Rechtsprechung und juristischen Wissenschaft. Die Einschränkungen der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen nur in Ausnahmefällen möglich sind. Obwohl solche Durchbrechungen die Einzelfallgerechtigkeit fördern können, beeinträchtigen sie das wichtige Prinzip der Rechtssicherheit und sollten daher nur selten in Betracht gezogen werden.*

Schlüsselwörter: *Gerichtsverfahren, Rechtskraft, Durchbrechung, Einzelfallgerechtigkeit, Rechtssicherheit.*

1. Der Begriff der „Rechtskraft“ ist für jede gerichtliche Verfahrensart von Bedeutung. Solche Rechtsstreitigkeiten sind zumeist darauf gerichtet, eine endgültige Regelung herbeizuführen. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen

¹ Саопштење је резултат излагања на међународној научној конференцији „Мир и право – Европски мировни споразуми у ширем друштвеном контексту“ одржаној 24. и 25. јуна 2022. године на Правном факултету у Новом Саду под покровитељством Фондације „Нови Сад – Европска престолица културе“.

eine vorläufige Regelung erreicht werden soll, etwa im Rahmen einer einstweiligen Verfügung oder einstweiligen Anordnung.

Das deutsche Recht kennt in den unterschiedlichen Rechtsgebieten sowohl im Bereich des öffentlichen als auch des privaten Rechts den Terminus „Rechtskraft“. Die Rechtskraft soll zum einen den Prozessparteien endgültig aufzeigen wie ihre Rechtsbeziehungen untereinander und gegebenenfalls auch im Verhältnis zu Dritten gestaltet sind. Sie sollen Klarheit über ihre Rechte und Pflichten haben und nicht befürchten müssen, dass die vom Gericht getroffene Entscheidung wieder geändert wird. Die Beachtung der Rechtskraft einer Entscheidung schützt aber auch die Justiz davor, einen unnötigen Aufwand durch erneute Behandlung eines schon entschiedenen Rechtsstreits betreiben zu müssen.

Materielle Rechtskraft kann aber nur eintreten, wenn die Entscheidung nicht mehr durch Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel in Zweifel gezogen werden kann, das Urteil also auch formell rechtskräftig ist. Ein noch nicht rechtskräftiges Urteil kann im Zivilprozess zwar nach §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) vorläufig vollstreckbar sein, rechtskräftig wird es jedoch erst wenn alle Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsfristen abgelaufen sind. Die Rechtskraft ist selbst dann aufgeschoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet oder im Einzelfall nicht einmal statthaft ist (etwa mangels einer ausreichenden Beschwerde). Rechtskraft tritt erst ein, wenn das angerufene Rechtsmittelgericht selbst das Rechtsmittel zurückgewiesen hat.

Die Rechtsmittelfristen sind in den einzelnen Verfahrensordnungen, etwa für den Verwaltungsprozess in § 121 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), für sozialrechtliche Rechtsstreitigkeiten in § 141 Sozialgerichtsprozess (SGG) und für Steuerverfahren in § 110 Finanzgerichtsordnung (FGO) geregelt. Auch im Strafrecht tritt formelle Rechtskraft erst ein, wenn gegen die Entscheidung keine Rechtsmittel mehr gegeben sind, gegebenenfalls auch aufgrund eines übereinstimmenden Rechtsmittelverzichts. Das deutsche Recht kennt deshalb konsequenterweise auch keine vorläufige Strafvollstreckung, wie dies etwa in dem in der deutschen Boulevardpresse im Frühjahr 2022 intensiv abgehandelten Fall des Tennisstars Boris Becker in England praktiziert wird. Hier konnte die Strafvollstreckung bereits beginnen, bevor klar war, ob Rechtsmittel eingelegt werden würden. In Deutschland hätte allenfalls die Möglichkeit bestanden, wegen denkbarer Fluchtgefahr des Herrn Becker ihn in einer Untersuchungshaft zu belassen. Auch ein offensichtlich überführter Mörder darf nicht in Strafhafte genommen werden, wenn das gegen ihn ergangene Urteil noch angefochten werden kann. Auch in dieser Phase kommt dem Angeklagten die Unschuldsvermutung zu.

2. Mit diesen allgemeinen Grundsätzen lassen sich allerdings in der Praxis die Fragen, ob Rechtskraft vorliegt und welche Schlussfolgerungen sich konkret hieraus ergeben, noch nicht abschließend lösen. Dies folgt für den Zivilprozess etwa aus § 322 ZPO, der lautet:

„Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, **als über den durch die Klage** oder durch die Widerklage *erhobenen Anspruch entschieden ist.*“

Macht beispielsweise ein Kläger Schadensersatzansprüche in Höhe von 100.000 € geltend, möchte aber zur Reduzierung der Verfahrenskosten zunächst nur einen (erstrangigen) Teilbetrag von 10.000 € einklagen, so wird das Urteil auch nur in Höhe des eingeklagten Betrages rechtskräftig.² In dem konkret entschiedenen Fall war der BGH jedoch zu der Auffassung gelangt, der Kläger habe nicht nur einen Teil seines Entschädigungsanspruchs, sondern den Gesamtanspruch geltend machen wollen.³ Maßgeblich für die Frage, was rechtskräftig entschieden ist, ist der Urteilstenor, der allerdings unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe auszulegen ist. Ein Gericht wäre somit nicht gehindert, in einem Folgeprozess, in dem die restlichen 90.000 € eingeklagt werden, anders zu entscheiden, als dies das Erstgericht in Bezug auf den Teilanspruch getan hat. Etwas anderes würde nur gelten, wenn etwa durch ein Feststellungsurteil auch über den bisher nicht beziffert eingeklagten Betrag eine Regelung erfolgt wäre.

3. Rechtskraft tritt nur hinsichtlich der Entscheidung selbst, also des Urteilstenors, ein nicht hinsichtlich der maßgeblichen Begründung. Wird eine Klage etwa mit der Begründung abgewiesen, das vom Kläger behauptete Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sei nicht rechtswirksam zustande gekommen, hindert dies die dadurch benachteiligte Partei nicht, etwa für andere Zeiträume ihre vermeintlichen Forderungen geltend zu machen, weil ihrer Auffassung nach doch ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist.

4. Es bedarf also im Einzelfall der sorgfältigen Prüfung, was überhaupt Gegenstand des Vorprozesses und Inhalt der getroffenen Entscheidung ist. Hier von hängt ab, ob zwischen den Parteien überhaupt noch sachlich in einen neuen Prozess eine Entscheidung ergehen kann. Handelt es sich um eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache, liegt also eine *res iudicata* vor, ist das erneut angerufenen Gericht an einer sachlichen Entscheidung gehindert.

5. Rechtskraft tritt grundsätzlich nur zwischen den Parteien des Vorprozesses ein. Ausnahmen gibt es insoweit etwa aufgrund des neuen Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG), wobei ein klagebefugter Verein ein Unternehmen die Verwendung bestimmter allgemeiner Vertragsformularformeln verbieten lassen kann. Das Unternehmen, etwa eine Bank, darf dann die vom Gericht verbotene Klausel auch im Verhältnis zu ihren einzelnen Kunden, die am Prozess selbst gar nicht beteiligt waren, nicht mehr verwenden. Hier liegt also eine Rechtskrafterstreckung vor. Ähnliches gilt für die sogenannte Musterfeststellungsklage bestimmter Verbände nach § 606ff. BGB. Nach § 614 BGB bindet das rechtskräftige Musterfest-

² BGH NJW 1961, 917; weitere Nachweise bei Münchener Komm./Gottwald § 22 Rn.128; abweichend Musielak/Voith/Musielak ZPO § 322 Rn71, 73ff.: Bei Klageabweisung des geltend gemachten Mehrbetrages sei eine neue Klage zwar nicht unzulässig, wohl aber unbegründet.

³ aA insoweit Zeiss NJW 1968, 1305

stellungsurteil auch in einem Verfahren zwischen einem (in Erstprozess angemeldeten) Verbraucher und dem Beklagten „soweit dessen Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft“.

Auch durch eine Streitverkündung im Vorprozess (§§ 74, 68 ZPO) kann sich eine Bindungswirkung des Ersturteils auf einen Folgeprozess mit dem Streitverkündeten ergeben.

6. Im Verfahren zwischen anderen Beteiligten hat ansonsten die von einem Gericht getroffene Entscheidung keine Rechtskraftwirkung. Aber auch der im Vorprozess mit anderen Beteiligten selbst tätige Richter ist an seine frühere Rechtsauffassung nicht gebunden. Dies gilt sogar für Entscheidungen, die das in Zivilverfahren oberste Gericht, der Bundesgerichtshof (BGH), in anderen Verfahren getroffen hat. Untergerichte sind rechtlich grundsätzlich nicht verpflichtet, die Rechtsmeinungen von höheren oder gleichgestellten Gerichten zu übernehmen. So ist etwa kein Amtsrichter gezwungen, sich der Rechtsansicht des Bundesgerichtshofs in einem anderen Verfahren anzuschließen. Die Parteien erhalten dann allerdings die Gelegenheit, die Entscheidung dieses Amtsrichters durch Rechtsmittel prüfen zu lassen. Es gibt also im deutschen Recht keine Prioritätswirkung aufgrund gerichtlicher Entscheidungen in anderen Verfahren. In der Praxis werden sich Untergerichte allerdings ganz überwiegend an die Rechtsprechung von Obergerichten (Oberlandesgerichten) oder obersten Gerichten (etwa BGH) halten, wenn nicht abzusehen ist, dass etwa aufgrund von wissenschaftlicher Kritik diese Gerichte an ihrer Rechtsprechung nicht mehr festhalten werden. Kein Gericht ist aber gezwungen, solche Entscheidungen, die es selbst für falsch hält, seinem eigenen Urteil zugrunde zu legen. Nur dann, wenn das betreffende höhere Gericht das ihm zur Überprüfung vorgelegte Urteil aufgehoben und die erneute Verhandlung vor einem Untergericht vorgeschrieben hat, besteht in diesem konkreten Fall eine Bindungswirkung des Untergerichts.

7. Auch die Prozessparteien, erst recht nicht wissenschaftliche Kommentatoren, sind nicht verpflichtet, sich der Rechtsauffassung von Gerichten, auch nicht von solchen der obersten Gerichte, anzuschließen. Höchststrichterliche Urteile aber einfach nicht zur Kenntnis zu nehmen, wäre rechtswidrig.⁴ Der Hinweis darauf, man halte ein solches Urteil aus bestimmten Gründen für falsch, ist aber keine Missachtung des Gerichts. Eine Ausnahme gibt es lediglich bezüglich tragender Entscheidungsgründe in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Ein solches ist für staatliche Stellen und damit auch für Gerichte verbindlich (§ 31 BVerfGG). Dies schließt allerdings eine wissenschaftliche Kritik an solchen Entscheidungen nicht aus.

8. Auch im Bereich des öffentlichen Rechts sind die beteiligten Stellen, etwa die Finanzverwaltung, nicht gesetzlich verpflichtet, Erkenntnisse etwa des Bun-

⁴ Lange NJW 2002, 3657, 3659; Riefner, DRiZ 1992, 457 (460f.).

desfinanzhofs in anderen Verfahren in die Verwaltungspraxis zu übernehmen. Tatsächlich ergehen in nicht seltenen Fällen sogenannte „Nichtanwendungserlasse“, also Anweisungen an die Finanzbehörden, dem Ministerium unliebsame Entscheidung in anderen Verfahren generell nicht anzuwenden. Es wird dann den Steuerpflichtigen überlassen, ihrerseits erneut auch in ihrer eigenen Angelegenheit Rechtsmittel einzulegen. Diese Praxis ist zwar, was das Verhältnis zwischen Exekutive und Judikative angeht, nicht unproblematisch.⁵ Hinzu kommt, dass nicht selten die Finanzverwaltung dann auf dem Weg über das Gesetzgebungsverfahren durch Neuformulierung der entsprechenden Vorschrift die ihr unerwünschte Entscheidung des Bundesfinanzhofs korrigieren lässt. Nichtanwendungserlasse führen „zu einer beträchtlichen Rechtsverwirrung“⁶ und sollten daher nur mit großer Zurückhaltung angewendet werden.

9. Der Eintritt der formellen Rechtskraft führt zur materiellen Rechtskraft. Diese bindet zunächst einmal die Parteien selbst, sie bindet aber auch das Gericht. Wird beispielsweise durch ein Feststellungsurteil bestimmt, dass der Beklagte für einen bestimmten Schaden verantwortlich ist, kann das Gericht im Folgeprozess, bei dem es um die Höhe des Schadens geht, nicht von der Verantwortlichkeit des Beklagten absehen. In der Praxis ist es allerdings nicht selten problematisch, ob tatsächlich der Erstprozess und der Folgeprozess denselben Streitgegenstand haben und daher eine Bindungswirkung durch das erste Urteil eingetreten ist. Ist dies der Fall, fehlt es für einen weiteren Prozess am Rechtsschutzinteresse. Die neue Klage ist von Amts wegen ohne erneute Sachprüfung als unzulässig abzuweisen. Selbst wenn also beide Parteien übereinstimmend eine neue Entscheidung begehren sollten, wäre das Gericht nicht befugt, ein neues Urteil in der bereits rechtskräftig entschiedenen Sache zu erlassen.

10. Die Durchbrechung der Rechtskraft im deutschen Recht teils aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, teils aufgrund von Überlegungen der Rechtsprechung und der juristischen Wissenschaft ist in etlichen Fällen möglich.

10.1. Durch Verordnung vom 21. Februar 1940 war eine sogenannte Nichtigkeitsbeschwerde des damaligen Oberreichsanwalts eingeführt worden. Diese war gegen rechtskräftige Urteile des Amtsrichters, einer Strafkammer oder eines Sondergerichts binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft möglich, „wenn das Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht ist. In der Praxis bestanden somit für diese regelmäßig zulasten des Angeklagten eingelegte Beschwerde keine näheren Voraussetzungen. Es wurde nicht einmal ein konkreter Rechtsfehler verlangt, sondern für die Nichtigkeitsbeschwerde sollte es ausreichen, wenn

⁵ Vgl. u.a. *Ardizzoni* NJW 2004, 2413.

⁶ Vgl. auch *Ossenbühl* AöR 92, (1967) 478, 479; *Rüfner* DRiZ 1992, 457, 460.

das Urteil „*ungerecht*“ war. Diese Möglichkeit ist von der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 zurecht nicht mehr aufrechterhalten worden, das Recht der DDR erkannte jedoch noch einen sogenannten Kassationsantrag, der innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft zu stellen war.

- 10.2. Alle Prozessordnungen sehen unter im Einzelnen näher bezeichneten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage bei schwerwiegenden Mängeln des Urteils vor, etwa bei nicht ordnungsgemäßer Besetzung des Gerichts (vergleiche etwa § 579 ZPO). Daneben gibt es die sogenannte Restitutionsklage (vergleiche § 580 ZPO). Diese ist etwa dann möglich, wenn das Urteil auf einem Meineid beruht oder wenn nachträglich festgestellt wird, dass für die Verurteilung maßgebliche Urkunden gefälscht oder verfälscht waren. Trotz bereits eingetretener Rechtskraft ist eine Restitutionsklage auch dann zulässig, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dem angefochtenen Urteil eine Menschenrechtsverletzung gesehen (§ 580 Nummer 8 ZPO).
- 10.3. Von größerer praktischer Bedeutung ist eine Durchbrechung der Rechtskraft dann, wenn eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil Erfolg gehabt hat. Dann ist das Urteil zwar zunächst rechtskräftig geworden, da die Einlegung der Verfassungsbeschwerde die Rechtskraft nicht hemmt; das rechtskräftige Urteil wird jedoch vom Bundesverfassungsgericht konstitutiv aufgehoben (§ 95 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Hier existiert also eine ähnliche Regelung, wie sie das serbische Recht für den Fall einer Revision kennt.
- 10.4. Für den Bereich des Strafrechts hat es in jüngster Zeit (Inkrafttreten am 30.12.2021) eine Erweiterung der Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens auch zulasten des Angeklagten gegeben. Bei bestimmten schwerwiegenden Delikten kann eine Wiederaufnahme auch dann erfolgen, „*wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermordes (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechens gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches) verurteilt wird.*“ (§ 362 Nummer 5 StPO). Diese Regelung war jedoch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes sehr umstritten, vielfach wird insbesondere auch unter Hinweis auf Art. 103 Abs.3 GG, der eine Mehrfachbestrafung wegen derselben Tat verbietet, die Verfassungswidrigkeit dieser Norm angenommen.⁷ Selbst der Bundespräsident, der das Gesetz zwar letztlich unterzeichnet hat, hat in einem Schreiben

⁷ Beck OK /Singelstein StPO § 362 Rn. 11 mwN.. Arnemann NJW – Spezial 2021, 440; Aust/ Schmidt ZRP 2020, 251; Schiffbauer; NJW 2021, 2097, Jahn JUS 2022, 554.

an die anderen Verfassungsorgane angeregt, das Gesetz erneut parlamentarisch überprüfen zu lassen.⁸

Der Gesetzesänderung war eine längere öffentliche Diskussion mit einer Petition vorausgegangen, die die Eltern einer vor 40 Jahren unter besonders brutalen Umständen ermordeten jungen Frau initiiert hatten. Der im Vorprozess Angeklagte war zwar zunächst wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilt worden, das Urteil wurde dann vom Bundesgerichtshof aufgehoben und er wurde mangels Beweises freigesprochen. Inzwischen dürfte seine Tatbeteiligung aufgrund einer damals noch nicht möglichen Genanalyse nachzuweisen sein. Das Obergericht Celle hat inzwischen das freisprechende Urteil aufgehoben, es wird ein neues Verfahren stattfinden.⁹ Ob dieser fürchterliche Einzelfall Grund dafür sein kann, in einen tragenden Grundsatz des deutschen Strafprozessrechts einzugreifen, lässt sich nicht ohne weiteres beurteilen. Es werden das weitere Gesetzgebungsverfahren und gegebenenfalls eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten sein. Interessant ist aber, dass das am Ende des letzten Jahres in Kraft getretene „*Gesetz zur Herstellung der materiellen Gerechtigkeit*“ aber bereits erkennen lässt, dass auch der Gesetzgeber einen Gegensatz zwischen materieller Gerechtigkeit und der durch die Annahme der Rechtskraft geschaffenen Rechtssicherheit sieht.

11. Dieser Gegensatz ist aber nicht nur in diesem Zusammenhang bedeutsam. Rechtskräftige Urteile dürften zwar in der Mehrzahl der Fälle inhaltlich zutreffend oder zumindest vertretbar sein, dies ändert aber nichts daran, dass es auch „falsche“ rechtskräftige Urteile gibt und auch in Zukunft geben wird, die mit den in den Prozessordnungen vorhandenen formellen Möglichkeiten nicht (mehr) angegriffen werden können. Der bereits von mehr als 100 Jahren verstorbene herausragende Rechtsgelehrte Josef Kohler, einer der produktivsten Juristen, die es in Deutschland gegeben haben dürfte, hat in einem Aufsatz aus dem Jahr 1916 „*aequitas gegen res iudicata*“¹⁰ die Problematik überzeugend behandelt und sich hierbei auch auf einen weiteren früheren Aufsatz von ihm aus dem Jahre 1893¹¹ bezogen. Kohler stellt sehr plastisch fest

„*Was falsch ist, ist falsch und bleibt falsch, und wenn es auch durch 1000 Urteile bestätigt wurde*“.

Schon nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1937 ist davon auszugehen, dass nicht nur die zielgerichtete sittenwidrige Herbeiführung eines Urteils gegen die guten Sitten verstoßen kann, sondern dass auch andere

⁸ Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 31.10.2023 die Neufassung für verfassungswidrig erklärt, vgl. https://www.bverfg.de/e/rs20231031_2bvr090022.html

⁹ 20.04.2022 – 2 Ws 62/22, 2 Ws 86/22

¹⁰ AcP 114 (1916) 270.

¹¹ AcP 80 (1893) S. 52f.

Fälle denkbar sind, die über den Arglistenwand (*Exceptio doli*) dazu führen, dass sich der durch ein derartig falsches Urteil Begünstigte auf die Entscheidung nicht berufen kann. Wird etwa auf eine solche Weise ein Vollstreckungsbescheid sittenwidrig erwirkt, kann sich der Schuldner im Rahmen der Vollstreckung auf diesen Einwand stützen.¹² Dem Gläubiger, der trotzdem den sittenwidrig erlangten Titel als Grundlage für eine Vollstreckung nehmen will, kann entgegengehalten werden, dass er selbst hierdurch eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB begeht oder begehen würde.¹³

Auch die Voraussetzungen für eine solche nur ausnahmsweise gegebene Rechtsverteidigung können im Rahmen dieser Darstellung nicht abschließend behandelt werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen zwar von erheblicher Bedeutung für das deutsche Prozessrecht ist, dass aber – sei es durch gesetzgeberische Entscheidung, sei es durch die Entwicklung der Rechtsprechung – in Ausnahmefällen Einschränkungen möglich sind. Diese Durchbrechungen mögen der Einzelfallgerechtigkeit dienen, beeinträchtigen aber das hohe Gut der Rechtssicherheit und sind daher stets nur in Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen.

LITERATURVERZEICHNIS

- Arnemann Carolin, „Ausweitung der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten“, *Neue Juristische Wochenschrift – Spezial* 14/2021, 417-448
- Aust Helmut Philipp, Schmidt Richard, „Ne bis in idem und Wiederaufnahme – Verfassungsrechtliche Grenzen aktueller Reformvorschläge der Erweiterung von § 362 StPO“, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 2020, 251
- Beck OK /Tobias Singelstein *Strafprozessordnung § 362*
- Dietmar Völker, Marco Ardizzoni, „Rechtsprechungsbrechende Nichtanwendungsgesetze im Steuerrecht – neue bedenkliche Gesetzgebungspraxis“, *Neue Juristische Wochenschrift*, Vol. 57, N. 34, 2004, 2413-2420.
- Hölder E., *Der allgemeine Theil des deutschen Civilgesetzentwurfes in zweiter Lesung*, *Archiv für die civilistische Praxis*, 80. Bd., H. 1 (1893), 1-62.
- Jauernig BGB 18. Auflage 2021, § 826
- Kohler Josef, „Aequitas gegen res iudicata“, *Archiv für die civilistische Praxis*, 114. Bd., H. 2 (1916), 270-280

¹² Deutsch die Ausnutzung eines dem durch ein rechtskräftig ist aber falsches Urteil begünstigte kann somit unter Umständen vorgeworfen werden, dass er eine sittenwidrige Schädigung im Rahmen des § 826 BGB

¹³ vergleiche BGH NJW 1987,3256 mwN ; s. auch *Jauernig* BGB18.Auflage 2021 § 826 Rn. 14 ff. mwN auch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

- Lange Hans-Friedrich, „Die Nichtanwendung von Urteilen des BFH durch die Finanzverwaltung – Nichtanwendungserlass und Nichtveröffentlichung“, Neue Juristische Wuchenschrift, 2002, 3657.
Münchener Komm./Peter Gottwald § 22
Matthias Jahn zum Beschluss v. 20.04.2022 – 2 Ws 62/22, Juristische Schulung, 2022, 554
Musielak/Voith/Musielak ZPO § 322
Ossenbühl Fritz, „Die Bindung der Verwaltung an die höchstrichterliche Rechtsprechung“, Archiv des öffentlichen Rechts, 92, 4 (1967), 478-495.
Rüfner, Deutsche Richterzeitung, 1992, 457
Schiffbauer Björn, „Unerträglich“ als valides Argument des Gesetzgebers? – Aktuelle Normsetzung und das Konzept des Rechts, Neue Juristische Wuchenschrift, 2021, 2097
Zeiss, „Rechtskrafterstreckung bei Teilklagen“, Neue Juristische Wuchenschrift 1968, 1305.
BGH NJW 1961, 917
BGH NJW 1987, 3256
www.bundespraesident.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/12/211222-Gesetzesausfertigung-StPO-362.html

Martin Schlüter

Lawyer and Notary Public, former Lecturer at the Universities of Münster and Potsdam, Germany

schlueterhamm@t-online.de

ORCID ID: 0000-0003-2339-7226

Judgement's Finality and its Breakthrough in German Law

Abstract: *The text discusses the concept of finality in German law. The purpose of finality is to provide clarity to parties about their legal relationships and, possibly, with third parties. This aims to avoid uncertainties regarding their rights and obligations and ensures that judicial decisions cannot be altered. Adhering to finality also protects the judiciary from unnecessary efforts by preventing the reconsideration of already settled legal disputes. In practice, the principle of finality raises questions, especially regarding its definition and the resulting consequences. The possibility of breaking finality in German law exists in a few cases due to both legal provisions and considerations of case-law and scholarship. Departing from the concept of finality of judicial decisions is possible only in exceptional cases. Although such exceptions may enhance individual justice, they impact the crucial principle of legal certainty and should therefore be considered in very few cases.*

Keywords: *court proceedings, finality, breakthrough, individual justice, legal certainty.*

Марџин Шлиџер

Адвокат и ноџар у џензији, бивџи џредавач на Универзитџетџу у Минџтеру
и Поџтсгаму, Немачка

schlueterhamm@t-online.de

ORCID ID: 0000-0003-2339-7226

Правноснажност и пробијање правноснажности у немачком праву

Сажетџак: Текст џ размџтра концепџи џравноснажностџи у немачком џраву. Правноснажностџи одлуке џ треба да обезбеди сџранама у сџору извесностџи у џиховом џравним односима. Ово својсџиво одлуке џ треба да оџклони нејасноће у вези са џравима и обавезама сџранама сџора. Ово својсџиво џакође сџиџиџи и џравосуђе од џоџребе за џоновним размџтрањем већ решених џравних сџорова. У џракси, џринџиџ џравноснажностџи оџвара бројна џиџања, џосебно у вези са одређењем џеноџ џојма и џоследицама које она џовлачи. У немачком џраву у неколико случајева џосџоје одсџуџања од, џџ. џробијања џравноснажностџи. Неки од џих џроисџиџу из самоџ закона, док су се друџи временом искрисџалисали у јудикаџури и докџрини. Одсџуџање од концепџиџа џравноснажностџи судских одлука мођуће је само у изузетним случајевима. Иако џакви изузеци мођу џобољџаџи индивидуалну џравду, они наруџавају џринџиџ џравне сџурностџи и сџоџа би их џребало свесџи на најмању мођућу меру.

Кључне речи: судски џосџуџиџи, џравноснажностџи, џробијање џравноснажностџи, индивидуална џравда, џравна сџурностџи.

Датум пријема рада: 27.07.2022.

Датум прихватања рада: 21.09.2022.